



1 Präs. 1616-1714/16v

Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs

**zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975,
das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Bundesgesetz über die justizielle
Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der EU (EU-JZG) geändert
werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016)**

Zielsetzung und gesetzestehnische Umsetzung des bereits zweiten Strafprozessrechtsänderungsgesetzes im jungen Jahr 2016, das vor allem der (weiteren) Implementierung der Richtlinie 2013/48/EU („Rechtsbeistand“) dient und im Wesentlichen am 1. November 2016 in Kraft treten soll, begegnen - mit Ausnahme der Institutionalisierung der (modifizierten) „Kronzeugenregelung“ (§§ 209a und 209b StPO) - keinen Bedenken.

Entsprechend Art 3 Abs 5 und 6 der genannten Richtlinie wäre es zweckmäßig, in § 59 StPO Ausnahmesätze aufzunehmen, wenn etwa nach einer Festnahme ein Rechtsbeistand nicht in schicklicher Frist einschreiten kann. Der - offenbar an die Vereinbarung betreffend den rechtsanwaltlichen Journaldienst angelehnte - Hinweis in den Materialien, „auf das Eintreffen des bevollmächtigten Vertreters werde längstens drei Stunden zuzuwarten sein“, ist zu wenig präzise. Allerdings könnte eine telefonische Kontaktnahme ermöglicht werden (man denke an ein Gewaltverbrechen in einem entlegenen Tal, wo Tatverdächtiger sogleich an Ort und Stelle vernommen werden soll).

Ausdrücklich begrüßt werden die Übernahme der Einschränkung des Divisionsausschlusses nach § 7 Abs 2 Z 2 JGG auch für Erwachsene, die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Ergreifung sitzungspolizeilicher Maßnahmen im Rahmen des Gerichtstags zur öffentlichen Verhandlung vor dem Obersten Gerichtshof, der Berufungsverhandlung vor dem jeweiligen Rechtsmittelgericht und der Haftverhandlung im Hauptverfahren (vgl *Danek/Mann*, WK StPO § 233 Rz 1), die Festlegung, dass im Fall einer Zuständigkeit kraft Zusammenhangs dann, wenn gegen den Angeklagten zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Anklage ein Hauptverfahren anhängig ist, nicht auf den zeitlich früheren Tatvorwurf, sondern den Zeitpunkt des Vorliegens einer rechtskräftigen Anklage abzustellen ist (vgl *Oshidari*, WK-StPO § 37 Rz 8) und die Aufnahme der Überstellungskosten in § 381 StPO (vgl 15 Os 117/15t, 118/15i).

Zur seit 1. Jänner 2011 nur „in wenigen Fällen“ (Materialien S 8) zur Anwendung gelangenden „Kronzeugenregelung“ bleibt der Oberste Gerichtshof bei seiner bereits im Begutachtungsverfahren vor deren befristeter Einführung durch das strafrechtliche Kompetenzpaket (BGBl I 2010/108) geäußerten (1 Präs. 1620-4252/10w) Ablehnung gegen (auch derartige) Prozessabsprachen (vgl 11 Os 77/04, SSt 2004/66; 13 Os 1/10m, EvBl 2010/76, 516).

Wien, am 18. Mai 2016

Dr. Ratz

Elektronisch gefertigt